

**Aufzeichnungen<sup>1)</sup> über die im Rahmen einer  
Ausnahmegenehmigung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG  
durchgeführte(n) Pflanzenschutzmittel-Anwendung(en) auf Nichtkulturland**

Bezug: Ausnahmegenehmigung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

vom .....

Ifd.-Nr. der PSM-Anwendung	<input style="width: 80%; height: 20px;" type="text"/>	
• Bezeichnung der Fläche <sup>2)</sup>		.....
• Lage der Fläche <sup>2)</sup>		.....
• Datum der Anwendung		.....
• Pflanzenschutzmittel		.....
• Aufwandmenge (l od. kg/ha – %)		.....
• Pflanzenschutzgerät		.....
• Name des Anwenders		.....
• Anmerkungen		.....
• Unterschrift (m. Datum d. Aufzeichnung)		.....

Ifd.-Nr. der PSM-Anwendung	<input style="width: 80%; height: 20px;" type="text"/>	
• Bezeichnung der Fläche <sup>2)</sup>		.....
• Lage der Fläche <sup>2)</sup>		.....
• Datum der Anwendung		.....
• Pflanzenschutzmittel		.....
• Aufwandmenge (l od. kg/ha – %)		.....
• Pflanzenschutzgerät		.....
• Name des Anwenders		.....
• Anmerkungen		.....
• Unterschrift (m. Datum d. Aufzeichnung)		.....

1) Die Aufzeichnungspflicht ist Bestandteil einer Ausnahmegenehmigung. Aufzeichnungen über den Anwendungs-  
verlauf sind für die mit der Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes einschließlich der Überwachung der Ein-  
haltung seiner Vorschriften betraute Behörde nach § 59 PflSchG erforderlich.

Formblatt bei Bedarf kopieren und ggf. fortsetzen.

2) ggf. gesonderte Liste über Bezeichnung / Lage der Flächen anfügen